



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0136 vom 24.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2023	vorberatend
Stadtrat	21.09.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	FB I		

Beratungsgegenstand

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung (ZustO) - Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die folgende

3. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am _____ die folgende 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

Nach § 4 - Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten und städtisches Vermögen, Vergabe von Aufträgen wird folgender neuer § 5 eingefügt:

§ 5 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte und zur Durchführung ihrer repräsentativen Aufgaben sowie vorgenannte Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister/innen in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) keiner Genehmigung.

- (2) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern sowie anderen vom Rat gewählten bzw. entsandten fachkundigen Personen gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als generell vom Rat genehmigt, wenn es sich
- um Dienstreisen aufgrund eines Beschlusses des Rates oder einer seiner Fachausschüsse
 - oder um Dienstreisen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Ochtrup bzw. zur Wahrnehmung von Funktionen in sonstigen Gremien (wie z.B. Verwaltungsrat der Kreissparkasse Steinfurt)
- handelt.
- (3) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die als offizielle Delegationen im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften unternommen werden, sowie sonstige Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, soweit sie Gesamtkosten pro Person in Höhe von 1.000,00 Euro nicht übersteigen, werden durch die Bürgermeisterin genehmigt.
- (4) Sonstige Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die Gesamtkosten in Höhe von 1.000,00 Euro pro Person übersteigen, sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstige vom Rat gewählte bzw. entsandte Personen erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den geltenden Vorschriften der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz NRW. Reisekostenvergütungen durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Die nachfolgenden bisherigen §§ 5 – 10 ändern sich numerisch entsprechend in §§ 6 – 11.

§ 3

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Dienstreise des 2. stellvertretenden Bürgermeisters nach Valverde del Camino/Spanien im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaft hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Verwaltung beauftragt, die Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup dahingehend anzupassen, dass entsprechende Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern durch die Bürgermeisterin genehmigt werden können.

Die in der Beschlussempfehlung aufgeführten Regelungen zur Genehmigung von Dienstreisen sind vergleichbar mit Festlegungen, die andere Kommunen im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW ebenso getroffen haben.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:
Entfällt

In Vertretung:

Birgit Stening